

# **Verordnung**

## **über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für die Stadt Seßlach**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 211) erlässt die Stadt Seßlach folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Im Stadtteil Seßlach dürfen alle Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchlG

a) am jeweiligen 3. Sonntag im August aus Anlass des nach § 68 ff Gewerbeordnung festgesetzten Altstadtfestes (Jahrmarkt)

und

b) am 1. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes, wenn dieser nicht in den Dezember fällt,

öffnen.

#### **§ 2**

Die Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

#### **§ 3**

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird ausdrücklich verwiesen.

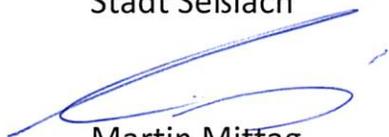
#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 19.01.2016 beschlossen.  
Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Seßlach, 20.01.2016

Stadt Seßlach



Martin Mittag

1. Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Verordnung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 04.02.2016 Nr. 3 amtlich bekanntgemacht.

Seßlach, den 04.02.2016

Stadt Seßlach



Martin Mittag

1. Bürgermeister